



Bibliographische Daten

Titel: Ortspolizeiliche Vorschriften und Gebühren-Ordnungen, den Betrieb des Vieh- und Schlachthofes der Stadt Nürnberg und die Vornahme von Schlachtungen außerhalb desselben betreffend

Signatur: Amb. 8. 1273b

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

100 Pfd. Fleischgewicht 1.50 Mk., bis zu 150 Pfd. 2 Mk., darüber 3 Mk.

Ferner erhalten sie 5% des Gewichtes des Fleisches und der Eingeweide als Gutgewicht, sowie bei Groß- und Kleinvieh den Kopf als Zuwage.

Haut und Talg werden von der Schlachthofleitung selbst verwerthet.

§ 9.

Die Schlachthofleitung nimmt die in der Freibank auszupfündenden geschlachteten Thiere nach dem Gewicht, welches die amtliche Abwiegung durch den Hallenmeister ergibt, und zahlt den Erlös abzüglich der Kosten an den Eigenthümer des betreffenden Fleisches hinaus.

Als Kosten werden sämtliche nach der Schlachthofgebühren- und Fleischausschlagsordnung zur Erhebung kommenden Beträge, soweit solche nicht schon vorher bezahlt worden sind, dann die Vergütung für die Fleischverkäufer und ferner noch für jedes Pfund Fleisch, Eingeweide, Haut und Talg je zwei P f e n n i g als Vergütung für Benützung der Freibank und für die Rechnungsstellung berechnet.

Falls Fleisch während des Verkaufs ungenießbar werden sollte, wird es nach Anordnung des Schlachthofleiters vernichtet und das Gewicht in Abrechnung gebracht.

§ 10.

Die Aufsicht auf die Freibank steht dem Schlachthofleiter und den besonders hiezu berufenen Bediensteten